

## Namensnennung

Den Gründen, warum eine Gemeinde in ihrem Verbreitungsgebiet einen neuen Bürgermeister wählen muss, widmet eine Regionalzeitung eine fast ganzseitigen Beitrag. Sie berichtet, dass der bisherige Bürgermeister wegen psychischer Überbelastung dienstunfähig ist und in den Ruhestand versetzt wurde. Er habe jede Nacht Alpträume, in denen stets die selben Personen vorkommen. Diese werden in dem Artikel mit Namen genannt. Einer der Genannten sieht sich durch die Veröffentlichung der Namensliste angegriffen. In seiner Beschwerde beim Deutschen Presserat stellt er die Frage, wer von den "Alpträumen" anderer Menschen "berichte". Die Chefredaktion der Zeitung erläutert, dass der Beschwerdeführer in seiner Eigenschaft als Fraktionsvorsitzender im Gemeinderat maßgeblich an den Auseinandersetzungen mit dem Bürgermeister beteiligt gewesen sei. Über diese Zwistigkeiten habe die Zeitung wiederholt berichtet. Dabei sei auch der Name des Beschwerdeführers mehrmals erwähnt worden, so dass man bei der abschließenden Geschichte über den Bürgermeister keinen Anlass gesehen habe, den Namen zu verschweigen. Inzwischen sei ein Leserbrief des Beschwerdeführers zu dem strittigen Artikel in voller Länge veröffentlicht worden. (1997)

Nach Meinung des Presserats war im vorliegenden Fall die Nennung des Namens des Beschwerdeführers zwar nicht unbedingt notwendig, letztendlich jedoch gerechtfertigt, da es für den Leser von Interesse war, welche Ursachen die Alpträume des Bürgermeisters haben. Dass er sich durch die Nennung seines Namens unangenehm berührt fühlt, ist sicherlich verständlich. Dies hat offenbar auch die Zeitung erkannt und dem Betroffenen Gelegenheit gegeben, in einem ausführlichen Leserbrief zu dem Vorgang Stellung zu nehmen. Beide Seiten sind somit zu Wort gekommen, so dass der Redaktion keine Verletzung der journalistischen Regeln – in diesem Fall Ziffer 8 des Pressekodex – vorzuwerfen ist. Die Beschwerde wird als unbegründet zurückgewiesen. (B 148/97)

**Aktenzeichen:**B 148/97

**Veröffentlicht am:** 01.01.1997

**Gegenstand (Ziffer):** Schutz der Persönlichkeit (8);

**Entscheidung:** unbegründet